

SATZUNG Förderverein der Freiwillige Feuerwehr Intschede e.V.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Freiwillige Feuerwehr Intschede e.V.“
- (2) Der Sitz des Fördervereins ist 27337 Blender-Intschede.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Walsrode eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Feuerschutzes.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) die ideelle und materielle Unterstützung der Ortsfeuerwehr Intschede
 - b) Förderung der Jugendfeuerwehr
 - c) Öffentlichkeitsarbeit
- (3) Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Der Förderverein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Dem Förderverein können als Mitglieder natürliche und juristische Personen und Gesellschaften angehören.
- (2) Der Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Eine Ablehnung der Aufnahme erfolgt schriftlich ohne Begründung.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch eine schriftliche Austrittserklärung mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres, durch Ausschluss oder durch Tod des Mitgliedes.
 - a) Der Ausschluss erfolgt, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Fördervereins oder die bürgerlichen Ehrenrechte verstößt.
 - b) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
- (5) Mit dem Ausscheiden erlischt jeglicher Anspruch an den Förderverein.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben Mitwirkungsrecht im Rahmen dieser Satzung.
- (2) Mitgliedern steht die Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins und die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen im Rahmen dieser Satzung offen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.

§ 5 Mittel

- (1) Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden aufgebracht durch:
 - a) jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist
 - b) freiwillige Zuwendungen
 - c) Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Organe des Fördervereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der geschäftsführende Vorstand
 - c) der Gesamtvorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder mit je einer Stimme an. Das Wahlrecht besteht ab einem Alter von 16 Jahren. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar, Stimmenhäufung ist unzulässig.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Fördervereins. Sie tritt mindestens einmal jährlich unter dem Vorsitz des/ der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall seines/ ihres Stellvertreters, zusammen.
- (3) Der Vorstand gibt Zeitpunkt, Tagungsort und Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher mit schriftlicher Einladung bekannt. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens zehn Tage vor der Mitgliederversammlung an die/ den Vorsitzende/n schriftlich einzureichen. Über Dringlichkeitsanträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn:
 - a) die Mehrheit des Vorstandes dieses für erforderlich hält
 - b) mindestens ein Drittel der Mitglieder dieses schriftlich und unter Angabe von Gründen verlangt
- (5) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (6) Beschlüsse werden, sofern der Versammlungsleiter nicht etwas anderes bestimmt, offen, durch Handaufheben, mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer/in und dem Vorsitzenden/in zu bescheinigen ist.
- (8) Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung.
- (9) Für den Fall von Satzungsänderungen, die ausschließlich aus steuerrechtlichen Gründen notwendig sind, wird bestimmt, dass diese Satzungsänderungen nicht durch Beschluss der Mitgliederversammlung herbeigeführt werden, sondern allein vom Vorstand rechtswirksam beschlossen werden können.

- (10) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
- a) die Wahl des Vorstandes nach § 8 für die Amtszeit von drei Jahren, eine Wiederwahl ist zulässig
 - b) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - c) Die Genehmigung des Jahresberichts, des Kassenberichtes, sowie des Kassenprüfungsberichtes
 - d) Entlastung des Vorstandes, Einzelentlastung ist möglich
 - e) Wahl von mindestens zwei Kassenprüfer/innen auf zwei Jahre. Ein/e Kassenprüfer/in scheidet jährlich aus
 - f) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
 - g) Ernennungen von Ehrenmitgliedern
 - h) Entscheidung über die Beschwerden von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Förderverein
 - i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 8 Vereinsvorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
- a) dem / der Vorsitzenden
 - b) dem / der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem / der Kassenwart / in
 - d) dem / der Schriftführer / in
 - e) einem / einer Beisitzer / in
- (2) Drei Vorstandsmitglieder müssen zum Zeitpunkt ihrer Wahl zugleich Mitglied im erweiterten Ortskommando der Ortsfeuerwehr Intschede sein.
- (3) Sollte ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode ausscheiden, so beauftragt der verbleibende Vorstand ein Mitglied des Fördervereins mit der Wahrnehmung seiner/ihrer Amtsgeschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
Nachwahlen erfolgen für die verbleibende Amtszeit des Vorstandes.
- (4) Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Es können Gäste eingeladen werden.
- (5) Der Vorstand tritt je nach Bedarf zu Sitzungen zusammen, außerdem, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder dieses beantragen.
- (6) Die Einladungen zu Sitzungen des Vorstandes erfolgen schriftlich (ggf. elektronisch) durch den/die Vorsitzende/n oder den/die stellvertretenden Vorsitzende/n unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen.
- (7) In Ausnahmefällen kann von § 8 Absatz (6) abgewichen werden.
- (8) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig, darunter muss der Vorsitzende oder sein Vertreter sein.
- (9) Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt das Votum des/der versammlungsleitenden Vorsitzenden den Ausschlag.
- (10) Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich.

§ 9 Der geschäftsführende Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus den Vorstandsmitgliedern, der / dem 1. Vorsitzenden, der / dem 2. Vorsitzenden und Kassenwart/in im Sinne des § 26 BGB.

Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

- (2) Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, unabwendbare und unaufschiebbare Angelegenheiten, die an sich anderen Organen zugewiesen sind, einstimmig zu entscheiden. Diese Entscheidungen sind den zuständigen Organen in ihrer nächsten Sitzung zur Bestätigung vorzulegen.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand bereitet die Sitzungen, Tagungen und Veranstaltungen des Vereins vor und führt sie mit durch.

§ 10 Rechnungswesen

- (1) Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
- (2) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
- (3) Am Ende des Geschäftsjahres legt der Kassenführer die Rechnungsführung den Kassenprüfern vor. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Mitglieder-versammlung Bericht.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Der Förderverein wird aufgelöst wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens 4/5 aller Mitglieder anwesend sind und 3/4 hiervon die Auflösung beschließen.
- (2) Ansprüche der Mitglieder sind ausgeschlossen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vereinsvermögen, nach Abdeckung aller etwaiger bestehenden Verbindlichkeiten, zunächst an die Freiwillige Feuerwehr Intschede, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Sollte die Freiwillige Feuerwehr Intschede nicht mehr bestehen, fällt das verbleibende Vereinsvermögen an die Gemeinde Blender, mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in dem Ortsteil Intschede zu verwenden. Vor Durchführung ist jeweils das Finanzamt zu hören.
- (3) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung, ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten, mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der vertretenen Stimmen gefasst wird. In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung wurde mit der Gründung des Fördervereins in der Mitgliederversammlung am xx.xx.2011 beschlossen.